

Satzung Tennisclub Pfeddersheim e.V.

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „TC Pfeddersheim e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Worms-Pfeddersheim, Berliner Str. 91, 67551 Worms. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. VR 10689 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten und Leistungen durch die Mitglieder des Vereines, insbesondere die Förderung jugendlicher Mitglieder. Der Verein errichtet und unterhält zu diesem Zweck Sportstätten, hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfveranstaltungen durch.

(2) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und Mitglied im zuständigen Fachverband, dem Tennisverband Rheinhessen im Tennisverband Rheinland-Pfalz – Saar. Als Mitglied der Verbände ist der Verein auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung Tennisclub Pfeddersheim e.V.

(4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet zum 30.09. des Folgejahres.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten, Aufnahme

(1) Mitglied des Vereins kann ausschließlich eine natürliche Person werden.

Der Verein führt als Mitglieder

- aktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Kinder und Jugendliche
- Fördermitglieder

Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme muss durch einen unterschriebenen Aufnahmeantrag samt unterschriebenem SEPA-Lastschriftmandat beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung.

(2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine Einwilligung hierzu ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen hat.

(3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Satzung Tennisclub Pfeddersheim e.V.

(4) Fördermitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen und nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen. Sie sind ausdrücklich berechtigt, an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Bis dato passive Mitglieder gemäß § 2 Nr. 1 3. Spiegelstrich der bisherigen Satzung werden zu Fördermitgliedern der vorliegenden Satzung, es sei denn, der Fördermitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Satzungsbeschluss widersprochen. Die passive Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Kalenderjahres.

(5) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt eine aktive oder eine Ehren-Mitgliedschaft voraus.

(6) Für Mitglieder, die ihren Wohnsitz aus beruflichen oder Gründen der Ausbildung vorübergehend verlegen, kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds das Ruhen der Mitgliedschaft für die Dauer von bis zu zwei Jahren beschließen. In besonderen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft für einen längeren Zeitraum zugelassen werden.

§ 6 Beiträge, Pflichten der Mitglieder

(1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch den Gesamtvorstand.

(2) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder Befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die durch den Gesamtvorstand zu erlassen ist.

(3) Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

(4) Der Gesamtvorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten möglich.

Satzung Tennisclub Pfeddersheim e.V.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) es mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist;
 - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
 - e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens 2 Wochen) aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen oder eingeleigten Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

(4) Dem ausgeschlossenen Mitglied bleibt die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Es kann nur durch die Mitgliederversammlung als Mitglied wieder aufgenommen werden und wenn sein Aufnahmegesuch unter Nennung des Namens auf der Tagesordnung steht. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, bleibt die Mitgliedschaft beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Schlüssel an eine vom Verein zu benennender Person auszuhändigen. Etwaige Kautionen sowie Beitragszahlungen werden anteilmäßig zurückgezahlt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, auf dem Vereinsgelände zu verkehren und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Benutzung der Tennisplätze regelt die Spielordnung.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 9 Maßregeln und Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach

Satzung Tennisclub Pfeddersheim e.V.

vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen;
- b) Verweise;
- c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
- d) Platz- und Hausverbote;
- e) Suspendierung von Vereinsämtern;
- f) Geldstrafen bis zu 1.000,00 EUR

(2) Die Anordnung der unter Abs 1 lit a)-d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand, die Anordnung der unter Abs 1 lit e) und f) genannten Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Verwarnungen und Verweise können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch von Abteilungsleitern schriftlich ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt. Dies gilt, wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt werden, sind diese verpflichtet die Maßnahme zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

(4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Gesamtvorstand binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden, spätestens jedoch in der nächsten Vorstandssitzung. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

3. Abschnitt Organisation des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand („Vorstand“), der Gesamtvorstand („Vorstand“ plus erweiterter Vorstand gem. § 11 Abs. 6 dieser Satzung) und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern:

- a. 1. Vorsitzende/r

Satzung Tennisclub Pfeddersheim e.V.

- b. 2. Vorsitzende/r
- c. 3. Vorsitzende/r
- d. Kassenwart/in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser vier Vorstandsmitglieder vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die den Betrag von 4.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, ist die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Eine einfache Mehrheit bezüglich der Zustimmung des Gesamtvorstandes genügt

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- d. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Gesamtvorstandes einzuholen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom erstem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dritten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder per anderer technischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. WhatsApp, SMS, Threema) einberufen werden. Sollte eine Vorstandssitzung stattfinden, ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende oder der dritte Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende bei dessen Verhinderung der dritte Vorsitzende.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken in ein Protokoll einzutragen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder sonstigem elektronischen Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären. Sollte/n ein oder mehrere Vorstandsmitglied/er sich nicht innerhalb von 7 Tagen erklären, gilt dessen bzw. deren Stimme/n als enthaltene Stimme.

Satzung Tennisclub Pfeddersheim e.V.

(6) Der Vorstand wird durch den „erweiterten Vorstand“ zum Gesamtvorstand erweitert durch:

- a. Sportwart/in
- b. Jugendwart/in
- c. Technische/r Wart/in
- d. Schriftführer/in
- e. Pressewart/in
- f. Leiter/in Vergnügungsausschuss
- g. Beisitzer/in

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die vorgenannten Ämter können bei Bedarf auch doppelt oder mehrfach besetzt werden.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in ungeraden Jahreszahlen auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand eine/n Nachfolger/in wählen, außer der/die Kassenwart/in oder ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands scheidet aus; dann sind innerhalb von 4 Wochen, spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung Nachfolger/innen zu wählen. Das bzw. die neue/n Vorstandsmitglied/er ist/sind durch die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer zu bestätigen bzw. abzuwählen. Im Falle einer Abwahl muss ein neues Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ist bei der nächsten Mitgliederversammlung (ungerade Jahreszahl) die Amtszeit des Vorstands ohnehin beendet, kann das Ersatzmitglied nicht bestätigt werden, sondern es muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

Jedes ausscheidende Vorstandsmitglied hat die Pflicht, seinem Amtsnachfolger alle dem Verein gehörigen und zu der betreffenden Amtsführung erforderlichen Papiere, Geräte, Bücher und sonstige Gegenstände wie sie auch heißen mögen innerhalb von 2 Wochen zu übergeben.

Scheidet der Kassenwart aus, so hat er sofort die Kasse an den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung an den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung an den 3. Vorsitzenden zu übergeben. Er ist so dann verpflichtet, längstens binnen 2 Wochen Rechnung zu stellen und bleibt dem Verein bis nach Prüfung derselben, welche sofort vorzunehmen ist, verantwortlich.

(8) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geraden Jahreszahlen auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben jeweils bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen erweiterten Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand bei Bedarf eine/n Nachfolger/in. Das neue Mitglied des erweiterten

Satzung Tennisclub Pfeddersheim e.V.

Vorstands ist durch die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer zu bestätigen bzw. abzuwählen. Im Falle einer Abwahl kann ein neues Mitglied des erweiterten Vorstands in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ist bei der nächsten Mitgliederversammlung (gerade Jahreszahl) die Amtszeit des erweiterten Vorstands ohnehin beendet, kann das Ersatzmitglied nicht bestätigt werden, sondern es muss ein neuer erweiterter Vorstand gewählt werden.

Jedes ausscheidende Mitglied des erweiterten Vorstands hat die Pflicht, dem jeweiligen Amtsnachfolger alle dem Verein gehörigen und zu der betreffenden Amtsführung erforderlichen Papiere, Geräte, Bücher und sonstige Gegenstände wie sie auch heißen mögen innerhalb von 2 Wochen zu übergeben. Sollte kein Amtsnachfolger gefunden werden, sind die Unterlagen an den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung an den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung an den 3. Vorsitzenden zu übergeben.

(9) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen.

(10) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie eine Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung per Mail und durch Aushang auf der Vereinsanlage bekannt gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Mailadresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum 15. Januar des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein (per E-Mail genügt). Die Tagesordnung ist zu Beginn

Satzung Tennisclub Pfeddersheim e.V.

der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Während der Mitgliederversammlungen herrscht Rauchverbot im Versammlungsraum.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erzielt haben.

(8) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

(9) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl der satzungsmäßig vorgesehenen Ämter;
- b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Wahl der Kassenprüfer;
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Vorstand und erweiterter Vorstand können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Satzung Tennisclub Pfeddersheim e.V.

§ 14 Vereinsausschüsse

(1) Vereinsausschüsse beraten und unterstützen den Gesamtvorstand bei den ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung von Vereinsausschüssen werden durch den Gesamtvorstand bestimmt.

(2) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Für Beschlüssen von Ausschüssen gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse sind nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne der Satzung. Mitglieder der Ausschüsse können aber Mitglieder des Vorstandes bzw. Gesamtvorstandes sein.

§ 15 Vereinsjugend

(1) Die Mitgliederversammlung kann der Jugend des Vereins das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins einräumen.

(2) Soweit diese Gestattung erfolgt, gibt sich die Jugend des Vereins eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. In der Regel sollen zwei Kassenprüfer bestellt werden. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Kassenprüfern eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen

Satzung Tennisclub Pfeddersheim e.V.

erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 18 Kommunikation Mitglieder

Einladungen zu Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen, Newsletter sowie sonstige Informationen werden zukünftig nur noch per E-Mail versendet und oder per Aushang im Verein kommuniziert. Eine postalische Zustellung dieser Schriftstücke erfolgt nur aufgrund der persönlichen Anforderung durch ein Mitglied. Die Kosten für die Versendung hat das Mitglied selbst zu tragen.

§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde, den Verbänden im Sinne von § 2 Abs. 2 oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Rheinhessen, Rheinallee 1, 55116 Mainz oder dessen unmittelbaren Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat. Sollte der Sportbund Rheinhessen zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an den Ortsbezirk Pfeddersheim, der es ebenfalls nur zu dem vorgenannten Zwecke verwenden darf.

Satzung Tennisclub Pfeddersheim e.V.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Spielordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Datenschutz im Verein

(1) 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- e. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 22 Besondere Bestimmungen

Sollte ein Fall vorkommen, über welchen in dieser Satzung keine ausreichende Bestimmung enthalten ist, so soll der Gesamtvorstand diesen Gegenstand einstweilen im Sinne der vorstehenden Satzung erledigen und der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorlegen.

Die vorgehende Satzung wurde in das Vereinsregister AG Mainz unter Nr. VR 10689 eingetragen.


Satzung Tennisclub Pfeddersheim e.V.

In der Mitgliederversammlung am 31.03.2023 wurde eine neue Satzung erstellt und von der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.

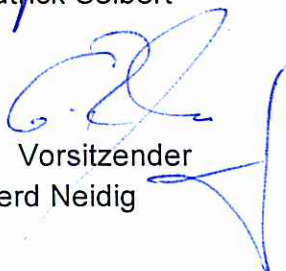
DER VORSTAND




1. Vorsitzender
Patrick Seibert



2. Vorsitzender
Christof Utter



3. Vorsitzender
Gerd Neidig



Kassenwart
Christopher Seibert

Pfeddersheim, den 31.03.2023